

Beschlussblatt

Beschlussblatt 50-01-01

Beschlossen am

27.10.2021

Beschluss: Änderung der Beitragsordnung

Das 50. Studierendenparlament beschließt die angehängte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(Ja: 17, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 27.10.2021.

Das Präsidium des 50. Studierendenparlaments

Simon Schmitt, Philipp Hackethal, Benjamin Riepegerste

Nr. XX / XX vom XX.XX 2021

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. Monat 2021

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom **XX. Monat 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 02. Juni 2021 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM Nr. 33/21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 236,40 Euro ab dem Sommersemester 2022.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 59,40 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das NRW-Semesterticket und
- 171,88 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das regionale Semesterticket.

Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:

- 105,81 Euro als Beitrag für den VPH,
- 47,00 Euro als Beitrag für die DB Regio,
- 5,25 Euro als Beitrag für die DB Regio Hannover,
- 6,03 Euro als Beitrag für die OWL V,
- 4,00 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),

- 2,83 Euro als Beitrag für die VRL und
- 0,96 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).
- Aufgrund der der Corona-Pandemie geschuldeten Fahrplanreduzierung im VPH ergibt sich eine weitere Reduktion um 7,38 Euro bei dem Beitrag für das regionale Semesterticket.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 27. Oktober 2021 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom XX. Monat 2021.

Paderborn, den XX. Monat 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf